

VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

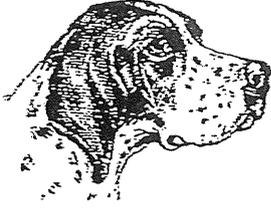
VEREINSMITTEILUNGEN

www.vhjb.net



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelseite	1
Inhaltsverzeichnis	2
Die Seite des Präsidenten	3
Fasanerie aktuell	4
Weisungen Wildmarkenersatz	5
Hochsitz Special	6 bis 10
- Weisungen Anstaltsgelände Witzwil	
- Kreisschreiben Ansitzeinrichtungen	
- Muster Vereinbarung Ansitzeinrichtung	
Einladung Hubertusjagd	11
Reglement Verteilung von Rehwild auf Vereinsjagden	12
Einladung zur Fuchs- und Saujagd	13
Offizielle Liste der Sonnenauf- und -untergänge	14
Nachtansitz Kalender 2015/16	15 und 16
Abschussstatistiken und Jagdplanung WR 3	17 und 18
Inserat	19
Sudoku	20



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTON BERN

DIE SEITE DES PRÄSIDENTEN

Liebe Vereinsmitglieder

In den letzten Tagen haben wir Euch orientiert, dass der Kanton Bern ab der kommenden Jagdperiode das Bracelet für untergewichtige Kitz nur noch bis acht Kilo ersetzt; bis anhin waren es neun Kilo.

Man kann über Sinn oder Unsinn dieser Massnahme diskutieren.

Erstaunlich für mich ist wie schnell der Kanton Bern handelt, schliesslich geht es ja um das Geld für unsere Bracelets das er nicht zurückerstatten muss. Man staune wie schnell Berner sein können.

In den letzten Jahren sind unzählige Eingaben von Berner Jagdvereinen eingereicht worden, meistens mit der Absicht die Jagd für uns Berner Jäger zu erleichtern und die Berner Jagd attraktiver zu gestalten.

Die allermeisten Forderungen wurden vom Kanton abgelehnt, zurückgewiesen, schubladiert oder archiviert. Wenn alle Stricke rissen versteckte man sich hinter dem Argument: es brauche eine Gesetzesänderung. Berner sind eben doch langsam.

Obwohl eigentlich auf der Patentjagd verpönt, spriessen sie im Herbst wie Pilze aus dem Boden: Hochsitze. Euer Präsi hat auch einen, demontierbar.

Die Anstalten Witzwil haben jetzt sogar eine Verordnung über die Hochsitze auf ihrem Areal erlassen müssen: wer, wann, wo, wie lange, wie viel.

Für mich war bis anhin ein Hochsitz eine Einrichtung für die Verbesserung der Jagd, einen besseren Überblick, eine bessere Stellung, besseres Ansprechen und schlussendlich einen besseren Schuss.

Diesen Hochsitz dürfen alle benutzen, der schnellere hat das Vorrecht.

Wer eine Natelnummer vorfindet fragt höflichkeitshalber vorher den Besitzer an ob eine Benutzung drin liege.

Verhindern wir doch bitte, dass das Thema Hochsitz uns Jäger entzweit.

Am 31. August verlassen Susanne und Christof die Fasanerie.

Ihnen beiden noch einmal ein grosses Dankeschön für Ihre Arbeit und und ihren Einsatz und alles Gute im Wildraum 8, Rüscheegg.

Euch allen wünsche ich einen schönen Jagdbeginn, viel Anlauf, viel Jägersgehl und Weidmannsheil. Die Jagd 2015/16 kann kommen.

Lassen wir mal alle Sorgen zu Hause und erholen und erfreuen uns.

Mit Weidmannsgruss

Lyss, im August 2015

Urs Köchli, Präsident



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Fasanerie Aktuell

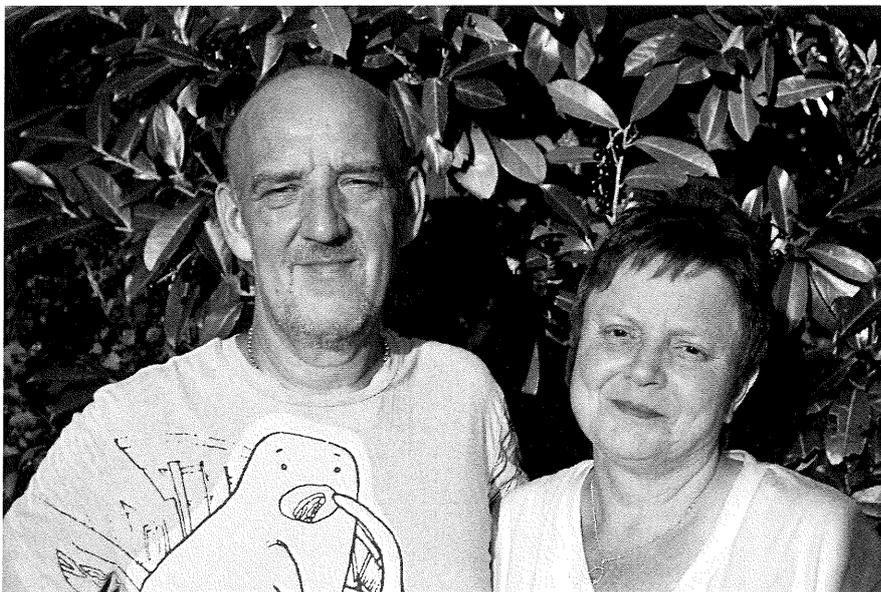
Wie wohl alle mitbekommen haben, verlassen uns unsere langjährigen Mieter und Fasanerie-Gastpioniere. Mit Rickli's hat unser Vereinslokal neuen Schwung erhalten. Fast jedes Vereinsmitglied durfte in der Vergangenheit einmal bei Susanne an den Tisch sitzen und gut essen. Aber nicht nur die gastronomische Betreuung war wunderbar, auch die unermüdliche Arbeit von Christoph rund um die Fasanerie war immer vorbildlich. Dank seiner Cleverness hat Christoph immer wieder Lösungen für alle Probleme gefunden und nebenbei noch eine Holz-Spaltmaschine oder ähnliches konstruiert. Als Vizehegeobmann konnten wir uns immer darauf verlassen, dass alle Hegematerialien bereit und voll einsatzfähig vorgefunden wurden.

Der Vorstand bewundert den Mut zur Veränderung und wünscht den beiden für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg bei den neuen Aufgaben!

Sofort nachdem wir die Kündigung erhalten haben, starteten wir mit der Suche nach würdigen Nachfolgern von Susanne und Christoph Rickli. Schon bald, eigentlich schon beim ersten persönlichen Zusammentreffen, war uns klar, welche Partei der „Kronfavorit“ der Bewerber ist. Zu unserem Glück haben sich Cornelia und André Boss für die Fasanerie und für den VHJV entschieden.

Heute dürfen wir verkünden, dass unsere neuen Mieter ab dem 1. September die Vermietung unseres Lokals übernehmen und ab Mitte September in der Fasanerie wohnen werden. Die Betreuung unserer Liegenschaft und unserer Gäste erfolgt praktisch lückenlos. Die Nähe zu Ihrem Betrieb in Busswil (Café Restaurant Siesta) gekoppelt mit ihrem Catering Service wird ihnen und auch uns als Verein, vielfältige Möglichkeiten zur Entfaltung bieten.

Wir wünschen Cornelia und André Boss einen guten Start und freuen uns auf eine gute und schöne Zusammenarbeit.



Cornelia + André Boss



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Wildmarkenersatz ab dem 10.9.2015



Das Jagdinspektorat hat zur angepassten Weisung für den Markenersatz bei untergewichtigen Rehkitzen wie folgt informiert:

Die Expertengruppe zur Überprüfung des Jagdrechtes hat entschieden, für die Rehjagd 2015 das Gewicht für den Wildmarkenersatz von 9 auf 8 kg zu senken.

Präzisierungstext

Bei Vorweisung von kranken, ungeniessbaren Gämsen oder Rehen kann die eingedrückte Wildmarke kostenlos ersetzt werden: Beleg erstellen, Nummer der verwendeten und der Ersatzmarke unbedingt eintragen; Eintrag in der Abschusskontrolle streichen und Tier auf der eigenen Fallwildliste aufführen.

Rehkitze oder Schmalrehe unter 8 kg und Gämsjährlinge unter 9 kg gelten als untergewichtig. Die Wildmarke wird kostenlos ersetzt und der Eintrag in die Abschusskontrolle ist dementsprechend zu kommentieren. Das Tier wird der Jägerin/Jäger überlassen.

Offensichtlich defekte Wildmarken werden kostenlos ersetzt: Beleg erstellen, Nummer der defekten und der Ersatzwildmarke unbedingt eintragen.

Der Ersatz irrtümlich eingedrückter Wildmarken (z.B. Reh- statt Gämsmarke, Doppelmarkierung, Fehlmarkierung auf der Gruppenjagd) ist gebührenpflichtig: Beleg erstellen, Nummer der verwendeten und der Ersatzwildmarke unbedingt eintragen, Fr. 20 pro Wildmarke einkassieren; Eintrag in der Abschusskontrolle allenfalls korrigieren.

Verlorene Wildmarken werden nur auf Gesuch hin durch das Jagdinspektorat ersetzt. Für die neue Marke und einen zusätzlichen Jagdtausweis werden 30.- in Rechnung gestellt, für zwei Marken 40.-

Anstalten Witzwil	Les Etablissements de Witzwil
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern	Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne
Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement

3236 Gampelen
Telefon 031 635 65 11
Telefon 031 635 65 15
Fax 031 635 79 00
Mail hans-rudolf.schwarz@pom.be.ch
Internet www.be.ch/witzwil

Patentjägerverein Seeland Bern



20.07.2015/ sch

Hochsitz-Regelung für das Anstaltsgelände Witzwil

Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger



Gestützt auf die Sicherheitsstrategie der Anstalten Witzwil sind auf dem gesamten Areal keine neuen Fremdbauten zulässig. Aus Haftungsgründen sind feste Installationen wie fixe Hochsitze, welche nicht dem Strafvollzug dienen, nicht erlaubt.

Die mobilen Hochsitze werden ausschliesslich durch unseren Hilfspwildhüter, Herr Max Weibel, und dem stellvertretenden Leiter Landwirtschaft von Witzwil, Knöpfle Johannes, in Absprache mit dem Wildhüter der Region Bern-Seeland genehmigt und verwaltet. Die mobilen Hochsitze dürfen frühestens 8 Tage vor der Jagdsaison gestellt werden und sind spätestens 8 Tage nach der Saison wieder vom Areal zu entfernen. Nicht fristgerecht entfernte Hochsitze werden zu Lasten des Eigentümers entfernt.

Weiterhin gelten für alle Jägerinnen und Jäger folgende Punkte:

1. Jeder Hochsitz muss bis spätestens 1. Juli bei den erwähnten Personen gemeldet werden.
2. Jeder Jäger darf nur einen Hochsitz stellen und meldet diesen auch selber an.
3. Auf dem ganzen Anstaltsareal ist das Befahren mit Motorkraftfahrzeugen verboten, mit Ausnahme zum Stellen bzw. Abbauen der Hochsitze und dem Abtransport von erlegtem Wild.

Sollten sich Änderungen zur Wildregulierung von seitens Wildhüter ergeben, würden wir Sie informieren.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Anstalten Witzwil

Hans-Rudolf Schwarz
Direktor

Schweizerisches Zentrum für Arbeitsagogik im Freiheitsentzug

1 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) Art. 16 Abs. 2

Verordnung über den Wald (WaV) Art. 14 Abs. 2

Kantonale Waldverordnung (KWaV) Art. 35 Abs. 2c

2 Zweck

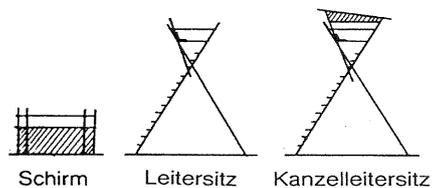
Das Kreisschreiben bezweckt die forstrechtliche Behandlung von Ansitzeinrichtungen im Kanton Bern zu vereinheitlichen.

3 Ansitzeinrichtungen und deren forstrechtliche Behandlung

3.1 Forstrechtlich bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen:

Schirme und freistehende Leitersitze, mit oder ohne Dach, freistehend oder an Bäumen befestigt, erfordern keine forstpolizeiliche Behandlung.

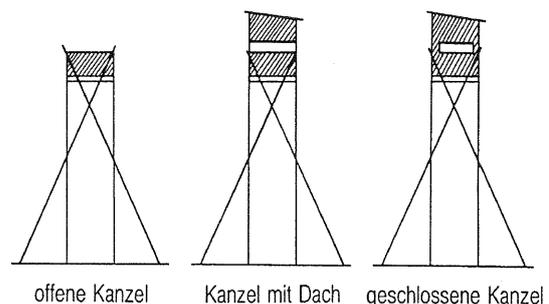
Hinweis: Mobile Leitersitze, welche täglich oder nach Abschluss der Jagd entfernt werden, entsprechen dem Geist der Patentjagd besser als permanente und sind daher zu bevorzugen.



3.2 Forstrechtlich bewilligungspflichtige Ansitzeinrichtungen:

Der Bau einer Kanzel, freistehend oder an Bäumen befestigt, bedarf einer Bewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute im Wald mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG.

Die forstliche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und ein öffentliches Interesse an der Einrichtung besteht (Forschungszwecke, schwer bejagdbare Geländekammer mit erheblichen Wildschäden, etc.)



4 Generelle Bestimmungen

Die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen.

Es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.

5 Hinweis

Der Forstdienst wirkt bei permanenten Einrichtungen auf eine vertragliche Regelung zwischen dem Ersteller und dem Waldbesitzer hin, welche mindestens Bestimmungen über die Haftung, den Unterhalt und die Beseitigung enthält.

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Kantonsoberförster



H. Balsiger

Vereinbarung für jagdliche Einrichtungen

zwischen

Name, Adresse, PLZ, Ort (Grundeigentümer)

und

Name:	Vorname:
Adresse:	PLZ:
Tel:	Ort:
Mail:	

Nachstehend als Jäger bezeichnet.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Grundeigentümer stimmt der Erstellung der nachstehend definierten jagdlichen Einrichtungen unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen zu:

- Der Jäger ist für sämtliche Einrichtungen, die er mit der Zustimmung des Grundeigentümers erstellt im Sinne der Werkeigentümerhaftung haftbar.
- Der Grundeigentümer übernimmt keine Haftung für vom Wald ausgehende Gefahren und bewirtschaftet den Wald nach seinen Zielsetzungen weiter. Der Werkeigentümer hat den Grundeigentümer bei Forderungen, die aus der Benutzung seiner Werke durch waldgegebene Gefahren entstanden sind schadlos zu halten.
- Die jagdlichen Einrichtungen sind anderen Jagenden zur Verfügung zu stellen.
- Das Verändern der Umgebung (Entfernen von Bestockung, Anbringen von Gegenständen und Substanzen an Bäumen und dergleichen) benötigt eine zusätzliche Zustimmung des Grundeigentümers.
- Die Lokalisierung der Einrichtungen ist zwingend. Drängt sich eine örtliche Verschiebung auf, so ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.
- Abfall und dergleichen wird durch den Jäger fachgerecht und sofort entsorgt.
- Der Jäger sorgt dafür, dass das Ansehen des Grundeigentümers in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet. Er reagiert auf Provokationen professionell und zieht bei Bedarf den Grundeigentümer bei und informiert diesen bei ausserordentlichen Vorfällen mit öffentlicher Wirkung.

- Der Grundeigentümer haftet nicht für Vandalismus an den Einrichtungen des Jägers.
- Bei illegal errichteten jagdlichen Einrichtungen, behält sich der Grundeigentümer die kostenpflichtige Räumung vor.
- Der Jäger haftet für Schäden am Wald, die er direkt oder indirekt (durch Kirschung und andere Lockmittel) – ohne Zustimmung des Grundeigentümers – verursacht.
- Die Vereinbarung ist jederzeit durch beide Parteien kündbar. Im Falle einer Kündigung entfernt der Jäger sämtliche Einrichtungen und Gegenstände zu seinen Lasten. Forderungen an den Grundeigentümer aus einer Kündigung sind ausgeschlossen.

Folgende jagdlichen Einrichtungen werden vereinbart:

Jagdliche Einrichtung/ Massnahme	Koordinaten/ Perimeter (auf Plan festhalten)
Ansitzleiter	
Kanzel	
Kirschung	
...	

Ort, xx.xx.2014

Name, Vorname, Funktion
für die Grundeigentümerin

Name, Vorname
Jäger/In

Hinweise:

- Für Kanzeln (vgl. Kreisschreiben KAWA Nr. 8.3/1) bedarf es einer Baubewilligung, welche durch den Jäger zu erwirken ist. Die Grundeigentümerin stimmt einer nötigen Baubewilligung für die in der vorliegenden Vereinbarung bezeichneten Kanzel zu.
- Für das Befahren von Waldstrassen gelten die wald- und jagdrechtlichen Vorschriften
- Für den Nachtansitz gelten die jagdrechtlichen Vorschriften
- Das Aus- und Anbringen von Stoffen aller Art richtet sich nach der ChemRRV



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Einladung zur Hubertusjagd 2015



Samstag 7. November 2015 / Treffpunkt 07.30 Restaurant Bären Bütigen

Jagdleitung	Romeo De Monaco mit seinem Team
Jagdraum	Wird von der Jagdleitung bekannt gegeben
Teilnehmer	Mitglieder oder angemeldete Neumitglieder VHJV
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert, Getränke können gekauft werden
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten Das Reglement über die Verteilung von Rehwild auf Vereinsjagden wird angewendet

Der Vorstand freut sich auf eine rege Beteiligung und wünscht viel Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.



Reglement über die Verteilung von Rehwild auf Vereinsjagden

Vorstandsbeschluss August 2015

Der Reihe nach erhält das geschossene Tier:

1. Schütze/in und Erleger/in mit entsprechender Marke
2. Treiber/in mit Hund und entsprechender Marke
3. Treiber/in ohne Hund und entsprechender Marke
4. Jäger/in welcher/e seinen/ihren Hund zur Verfügung gestellt hat mit entsprechender Marke
5. Jagdgruppenmitglied des Schützen/in mit entsprechender Marke
6. Teilnehmender/e Jäger/in mit entsprechender Marke
7. Jagdgruppenmitglied des Schützen/in mit Marke anderer Kategorie
8. Teilnehmender/e Jäger/in mit Marke anderer Kategorie
9. Liegen mehr Tiere auf der Strecke als Marken hinterlegt wurden, können nichtgemeldete Marken eingelöst werden
10. Sollten keine Marken mehr vorhanden sein, werden die Tiere zugunsten des Kantons verwertet / verkauft

- bei Gleichheit entscheidet immer der tiefere Jahrgang
- Vor Jagdbeginn werden die vorhandenen Rehwildmarken auf der zirkulierenden Liste eingetragen. Zusatz- oder Wahlmarken (freie Wahl; Bock, Geiss, Kitz) können in einer separaten Kolonne eingetragen werden.
- Weil sich die Hundeführer und Treiber aktiv am Erfolg der Jagd für alle engagieren, werden sie bei der Verteilung des erlegten Wildes, bevorzugt behandelt.

Schwarzwild

Liegen auf der Strecke Wildschweine werden diese an die anwesenden Jäger und Jungjäger verteilt oder gemeinsam bei einem Vereinsanlass gegessen.



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Einladung zur Fuchs- und Saujagd 2016



Samstag 23. Januar 2016 / Treffpunkt 08.30 Restaurant Bären Bütigen

Jagdleitung	Thomas Burri mit seinem Team
Jagdraum	zur Zeit noch nicht bestimmt
Teilnehmer	Mitglieder oder angemeldete Neumitglieder VHJV
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert, Getränke können gekauft werden
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten Jagdbare Wildarten gemäss Jagdvorschriften und Jagdleitung

Der Vorstand freut sich auf eine rege Beteiligung und wünscht viel Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Offizielle Liste des Jagdinspektorates für die Sonnenauf- und -untergänge
Liste officielle de l'inspection de la chasse concernant les levers et couchers du
soleil

03.08.2015 - 14.11.2015

Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil	Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil
August / août 2015			12.09.2015	07:04	19:49
03.08.2015	06:13	21:00	14.09.2015	07:07	19:45
04.08.2015	06:15	20:59	15.09.2015	07:08	19:43
05.08.2015	06:16	20:57	16.09.2015	07:09	19:41
06.08.2015	06:17	20:56	17.09.2015	07:11	19:39
07.08.2015	06:18	20:54	18.09.2015	07:12	19:37
08.08.2015	06:20	20:53	19.09.2015	07:13	19:36
10.08.2015	06:22	20:50	21.09.2015	07:16	19:32
11.08.2015	06:23	20:48	22.09.2015	07:20	19:26
12.08.2015	06:25	20:46	23.09.2015	07:21	19:24
13.08.2015	06:26	20:45	24.09.2015	07:22	19:22
14.08.2015	06:27	20:43	25.09.2015	07:24	19:20
15.08.2015	06:28	20:41	26.09.2015	07:25	19:18
17.08.2015	06:31	20:38	28.09.2015	07:26	19:16
18.08.2015	06:32	20:36	29.09.2014	07:26	19:16
19.08.2015	06:34	20:35	30.09.2014	07:28	19:14
20.08.2015	06:35	20:33	Oktober / octobre 2015		
21.08.2015	06:36	20:31	03.10.2015	07:32	19:08
22.08.2015	06:37	20:29	05.10.2015	07:34	19:04
24.08.2015	06:40	20:26	07.10.2015	07:37	19:00
25.08.2015	06:41	20:24	10.10.2015	07:41	18:54
26.08.2015	06:43	20:22	12.10.2015	07:44	18:51
27.08.2015	06:44	20:20	14.10.2015	07:47	18:47
28.08.2015	06:45	20:18	17.10.2015	07:51	18:41
29.08.2015	06:46	20:17	19.10.2015	07:54	18:38
31.08.2015	06:49	20:13	21.10.2015	07:56	18:34
September / septembre 2015			24.10.2015	08:01	18:29
01.09.2015	06:50	20:11	26.10.2015	07:03	17:26
02.09.2015	06:52	20:09	28.10.2015	07:06	17:23
03.09.2015	06:53	20:07	31.10.2015	07:11	17:18
04.09.2015	06:54	20:05	November / novembre 2015		
05.09.2015	06:55	20:03	02.11.2015	07:14	17:15
07.09.2015	06:58	19:59	04.11.2015	07:17	17:12
08.09.2015	06:59	19:57	07.11.2015	07:21	17:08
09.09.2015	07:00	19:55	09.11.2015	07:24	17:05
10.09.2015	07:02	19:53	11.11.2015	07:27	17:03
11.09.2015	07:03	19:51	14.11.2015	07:31	16:59

Art. 14 JaV

¹ Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

² Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.

³ Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

Art. 14 OCh

¹ Il est permis de tirer seulement par visibilité suffisante, d'une heure avant le lever du soleil à une heure après le coucher du soleil.

² A partir du 16 novembre, il est permis de tirer par visibilité suffisante de 5 heures à 21 heures.

³ L'affût de nuit est réservé.

In dieser Liste wurden nur die Jagdtage berücksichtigt.
Seuls les jours de chasses ont été retenus sur cette liste.

NACHTANSITZ 2015/16

Vollmond 15 / 16

Mittwoch, 25. November 2015 / Freitag, 25. Dezember 2015
 Samstag, 23. Januar 2016 / Montag, 22. Februar 2016

Nacht	Wochentag	Datum	Einschränkung
November 2015			
Nachtansitzmeldung bis Donnerstag, 19. November 2015 um 18:00 Uhr			
6	Donnerstag / Freitag	19. / 20. November	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Freitag / Samstag	20. / 21.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Samstag / Sonntag	21. / 22.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
3	Sonntag / Montag	22. / 23.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
2	Montag / Dienstag	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Dienstag / Mittwoch	24. / 25.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Mittwoch / Donnerstag	25. / 26.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Donnerstag / Freitag	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Freitag / Samstag	27. / 28.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Samstag / Sonntag	28. / 29.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
4	Sonntag / Montag	29. / 30.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr

Dezember 2015

Nachtansitzmeldung bis Samstag, 19. Dezember 2015 um 18:00 Uhr

6	Samstag / Sonntag	19. / 20. Dezember	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
5	Sonntag / Montag	20. / 21.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
4	Montag / Dienstag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Dienstag / Mittwoch	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Mittwoch / Donnerstag	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Donnerstag / Freitag	24. / 25.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
Vollmond	Freitag / Samstag	25. / 26.	kein Nachtansitz
1	Samstag / Sonntag	26. / 27.	kein Nachtansitz
2	Sonntag / Montag	27. / 28.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
3	Montag / Dienstag	28. / 29.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Dienstag / Mittwoch	29. / 30.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Januar 2016

Nachtansitzmeldung bis Sonntag, 17. Januar 2016 um 18:00 Uhr
ohne Dachs

6	Sonntag / Montag	17. / 18. Januar	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
5	Montag / Dienstag	18. / 19.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Dienstag / Mittwoch	19. / 20.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Mittwoch / Donnerstag	20. / 21.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Donnerstag / Freitag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Freitag / Samstag	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Samstag / Sonntag	23. / 24.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
1	Sonntag / Montag	24. / 25.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
2	Montag / Dienstag	25. / 26.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Dienstag / Mittwoch	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Mittwoch / Donnerstag	27. / 28.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Februar 2016

Nachtansitzmeldung bis Dienstag, 16. Februar 2016 um 18:00 Uhr
**ohne Dachs und Wildschwein,
ab 16. Februar ohne Edel- und Steinmarder**

6	Dienstag / Mittwoch	16. / 17. Februar	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Mittwoch / Donnerstag	17. / 18.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Donnerstag / Freitag	18. / 19.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Freitag / Samstag	19. / 20.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Samstag / Sonntag	20. / 21.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
1	Sonntag / Montag	21. / 22.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Montag / Dienstag	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Dienstag / Mittwoch	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Mittwoch / Donnerstag	24. / 25.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Donnerstag / Freitag	25. / 26.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Freitag / Samstag	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Art. 5 JaDV

Nachtansitz:

- 1 Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.
- 2 Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18:00 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlichen Wildhüter gemeldet worden sind.
- 3 Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel bis 18:00 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.
- 4 Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

Art. 10 JaV, Anhang 1

Jagdbare Arten:

Patentart	Tierart	Jagdzeit
Basispatent:	Fuchs	bis 28. Februar
	Waschbär	bis 28. Februar
	Marderhund	bis 28. Februar
	Dachs	bis 31. Dezember
	Edelmarder und Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes)	bis 15. Februar
Patent D	Wildschwein	bis 31. Januar

Nachtansitzmeldungen via 0800 940 100!

10.4 Abschussstatistik übrige Jagd (2005 bis 2014)

	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Tierart										
100 Reh	6173	6030	6042	6010	5894	5698	5677	5653	5796	5895
200 Gämse	1555	1618	1778	1852	1787	1815	1893	1991	1933	1824
400 Rothirsch	375	295	317	259	223	153	117	85	56	69
410 Damhirsch	0	0	1	0	0	1	1	1	2	1
420 Sikahirsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
430 Mufflon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500 Wildschwein	172	144	285	73	200	120	173	176	74	271
568 Saatkrähe	44	94								
600 Murmeltier	224	227	235	257	207	291	228	272	314	324
630 Fuchs	3433	3879	5852	4215	4271	4329	3606	5458	4143	6553
640 Dachs	175	228	200	167	189	201	128	217	219	223
650 Edel- / Baumarder	32	34	42	27	31	18	28	30	22	55
660 Stein- / Hausmarder	122	156	132	109	120	123	102	167	139	217
670 Waschbär	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
680 Marderhund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
690 Verwilderte Hauskatze	16	18	18	18	23	23	16	31	40	31
730 Fasan	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0
741 Waldschnepfe	7	3	4	18	10	7	6	13	21	44
742 Ringeltaube	63	121	86	85	130	115	133	144	115	128
744 Türkentaube	2	0	0	0	3	4	0	5	1	4
745 Verwilderte Haustaube	3	5	2	6	11	8	7	22	28	10
750 Stockente	1104	912	997	1098	1162	1116	1046	1329	1344	1407
751 Tafelente	10	37	31	27	33	41	33	44	57	36
752 Reiherente	30	29	50	22	32	32	36	63	64	17
755 Blässhuhn	225	209	237	269	205	173	120	234	264	269
756 Kormoran	295	230	220	170	228	254	215	120	50	56
760 Kolkrahe	10	24	41	39	34	30	22	50	39	57
761 Rabenkrähe	1080	1087	1123	1158	1292	957	694	1449	1374	1279
762 Elster	71	61	69	51	80	62	56	120	121	162
763 Eichelhäher	119	105	296	89	314	106	373	440	196	777

Jagdplanung - Reh im Wildraum 3

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Rehbestand (Geschätzt)	5'250	5'250	4'650	4'150	4'050	3'750	3'750	4'125	4'200	4'200	4'200	4'050	4'050
Jagdplanung	1'120	1'200	1'200	1'200	1'100	1'000	1'000	1'100	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
Abschuss	97% 1'082	88% 1'061	91% 1'067	81% 974	76% 832	78% 784	91% 913	94% 1'056	87% 1'040	90% 1'078	92% 1'102	99% 1'190	
Fallwild + Hege-Abs.	488	573	524	579	505	517	599	668	675	696	647	616	
Total Abgang	1'570	1'634	1'611	1'553	1'337	1'301	1'512	1'724	1'715	1'774	1'740	1'800	
WSG Wald	etwa 1/4 grün	verschlechterung gegenüber Vorjahr	verschlechterung gegenüber Vorjahr	etwa 1/5 grün, leicht vorbestockt	etwa 1/5 grün, wie Vorjahr	etwa 1/5 grün, leichte verschl.	etwa 1/5 grün, leichte verschl.	etwa 1/5 grün, leichte verschl.	etwa 20% grün, verschlechterung	9% grün, 1% rot, verschlechterung	9% grün, 2% rot wie Vorjahr	17% grün, 83% orange, leicht vorbestockt	kein WSG
Untragbar (Rot)	Aulberg	Einzelparzellen BG Bern	keine	keine	keine	keine	keine	BG Büren a/A und Raum Förschliedach	Leuzigen, Büren a/A, Schwamen und Raum Kirchliedach	Büren a/A und Diesbach	Büren a/A und Diesbach	keine	
Wildbelastung	gleich bleibend	gleich bleibend bis zunehmend	zunehmend	gleichbleibend	gleichbleibend	gleich bleibend bis zunehmend	gleich bleibend bis zunehmend	mehrfach zunehmend	mehrfach zunehmend	gleich bleibend bis zunehmend	gleich bleibend bis zunehmend	gleich bleibend bis zunehmend	
Freigegebener Abschuss	+ 3 ZP	+ 3 ZP	+ 3 ZP	+ 2 ZP	+ 1 ZP	+ 1 ZP	+ 2 ZP	+ 5 ZP	+ 5 ZP	+ 6 ZP	+ 6 ZP	+ 6 ZP	+ 6 ZP



Cafe Restaurant Siesta

C. + A. Boss
Bahnhofstrasse 9
3292 Busswil BE
Tel.: 032 385 35 80
info@cafe-restaurant-siesta.ch
www.cafe-restaurant-siesta.ch

CAFE-RESTAURANT
Siesta

Cafe Restaurant Siesta

C. + A. Boss
Bahnhofstrasse 9
3292 Busswil BE
Tel.: 032 385 35 80
info@cafe-restaurant-siesta.ch
www.cafe-restaurant-siesta.ch

		1	4		7			
5	2			1				8
			8			2	1	6
	4			6			9	
		7			2			4
	9	6	7	8				
	5	4	2					
				3	8	5	4	1
9					5		2	